



Nur per E-Mail:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Rechtsamt
Rathausstr. 31, 58239 Schwerte

Öffnungszeiten
Montag - Freitag: 08:00 Uhr -12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 Uhr -16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr -17:00 Uhr

Es berät Sie:

E-Mail:

Zimmer:

[REDACTED]

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

[REDACTED]

Telefon

0 23 04/104-341

Telefax

0 23 04/104-712

Datum

09.12.2022

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz für das Land NRW (IFG NRW), Umweltinformationsfreiheitsgesetz (UIG NRW), VIG vom 04.11.2022

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

1. hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 04.11.2022 die unter II. aufgeführten Informationen.
2. Für die unter II. erteilten Informationen werden Verwaltungsgebühren i.H.v. 25,50 € erhoben.

Begründung:

I.

Mit Antrag vom 04.11.2022, hier eingegangen am 04.11.2022, beantragten Sie Zugang zu Informationen nach dem IFG NRW, UIG NRW und dem VIG. Sie baten um Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit wie vielen Personen war die Schwerter Delegation in Ioannina?
2. Wo hat die Delegation übernachtet?
3. Welche Kosten sind für Flug und Unterbringung angefallen?
4. Wurden für die Flüge CO2 Kompensation gezahlt?

Zudem baten Sie um Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

II.

Ich kann Ihnen folgende Information erteilen:

1. Die Schwerter Delegation war mit 12 Personen in der Partnerstadt Ioannina.
2. Die Delegation hat in Ioannina übernachtet.

BESCHEID [REDACTED] 09.12.22.DOCX

3. Die Gesamtkosten haben 3.492,- € betragen.

4. Eine Information, ob für die Flüge CO2 Kompensation gezahlt wurden, liegt mir nicht vor, da sie über ein Reisebüro als Gruppenflug gebucht wurden.

III.

Für Amtshandlungen, die aufgrund des IFG NRW vorgenommen werden, werden Gebühren erhoben (§ 11 IFG NRW). Gemäß Ziffer 1.2 der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) werden für die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand Gebühren erhoben. Dabei liegt der Gebührenrahmen zwischen 10 und 500 €.

Die Vorbereitungshandlungen beliefen sich für die hier erteilten Informationen auf einen Zeitaufwand von 0,5 Arbeitsstunden. Jede angefangene halbe Arbeitsstunde kostet dabei 25,50 €. Demgemäß sind Kosten i.H.v. 25,50 € angefallen.

Bitte überweisen Sie die Gebühr i.H.v. 25,50 € unter Angabe meines Zeichens auf eines der im Briefkopf genannten Konten. Die Gebühr ist sofort fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Einlegung einer Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) - in der z.Zt. geltenden Fassung - keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 IFG NRW:

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz des Landes NRW gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

Mit freundlichen Grüßen

